



Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scouter) am Straßenverkehr

2019/947

§ 1 Anwendungsbereich / Definition:

- EMV Anforderungen gemäß ECE R10 – CE Kennzeichnung, keine E1 KBA Typgenehmigung
- Ohne Ladebetrieb – nur Einstrahlung, Abstrahlung
- Mit Ladebetrieb zu prüfen, nur, wenn Akku im Fahrzeug eingebaut und über Kabel an ein Ladegerät angeschlossen werden kann (2. Betrieb).

Merkmale

Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

- Geschwindigkeit zwischen 6 km/h und 20 km/h
- Selbstbalancierend mit od. ohne Sitz (d.h. mit integr. elektr. Balance- Lenk- Antriebstechnik)
- Lenk- oder Haltestange min 50 cm mit Sitz oder 70 cm ohne Sitz
- Nenndauerleistung max 500 Watt oder 1400 Watt, wenn davon 60 % zur Selbstbalancierung benötigt werden (Bestimmung nach EN15194 EPAC Räder)
- Maße: Breite max. 70 cm, höhe 140 cm, Länge 200 cm, Gewicht max. 55 kg
- Allgemeine Betriebserlaubnis erforderlich oder Einzelbetriebserlaubnis
- Versicherungsplakette (Fahrzeugzulassungsverordnung) und Fahrzeug ID. Nr. und Fabrikschild mit Fahrzeugangaben (Höchstgeschwindigkeit, Genehmigungsnummer oder Einzelbetriebserlaubnis)
- Fahrerlaubnis ab 14 Jahren, keine Personenbeförderung oder Anhänger erlaubt
Fahren auf Radwegen gem. Geh- und Radwege, Radfahrstreifen, wenn nicht vorhanden, auf der Fahrbahn erlaubt
- 2 voneinander unabhängige Bremsen
- 3 oder 4-rädrige Kleinstfahrzeuge müssen feststellbar sein,
- Inkrafttreten am 15. Juni 2019. Gleichzeitig tritt die Mobilitätshilfverordnung außer Kraft. Bis dahin genehmigte Kleinstfahrzeuge nach Mobilitätshilfverordnung bleiben gültig.